Vereinsangelegenheiten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **73 (1922)**

Heft 2

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vereinsangelegenheiten.

Eingabe an den Bundesrat

zur

Revision des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen.

Hochgeehrter Herr Bundespräsident!
Hochgeehrte Herren Bundesräte!

Die Versammlung des Schweizerischen Forstvereins, welche am 28./30. August 1921 in Aarau tagte, hat nach Anhörung eines Referates von Oberförster W. von Arx, Solothurn, über

„Elektrische Leitungen durch Waldungen"

dem unterfertigten Komitee den Auftrag erteilt, Ihnen hinsichtlich der Rechtsordnung betreffend elektrische Leitungen einige durch wohlbegründete Interessen bedingte Begehren zu unterbreiten. Sie beziehen sich vornehmlich auf Abänderungen und Ergänzungen zu der im Wurfe liegenden Revision des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 und lauten zusammengefaßt wie folgt:

A. Art. 15. Die Projektvorlagen sind den kantonalen Regierungen behufs Beurteilung nach forstwirtschaftlichen und ästhetischen Erwägungen zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

B. Art. 19. Der Kommission für elektrische Anlagen soll auch eine fachmännische Vertretung aus der Forstwirtschaft angehören.

C. Zu Art. 47. Die Dauer einer Leitungsservitut soll höchstens 50 Jahre betragen.

D. Zu Art. 50, Abs. 2. Wo Leitungen durch Wald in Frage stehen, sollen bei der Prüfung der Einsprachen nicht nur technische und finanzielle, sondern auch forstwirtschaftliche und ästhetische Gesichtspunkte Berücksichtigung finden.

Wir gestatten uns hierzu folgende ergänzende Erläuterungen:

ad A. Art. 15. In der Praxis hat sich gezeigt, daß oft Leitungen an Orten erstellt wurden, wo die Interessen der Forstwirtschaft und die Schönheit des Landschaftsbildes ohne technische und finanzielle Nachteile durch Verschiebung der Linien hätten gewahrt werden können, und daß eine solche Anpassung der Projekte nur deswegen unterblieb, weil die kantonalen Regierungen keine Gelegenheit bekamen, vorgängig der Planauflage bei der Trasse-Bestimmung durch ihre Forstorgane mitzuwirken.

Bei jedem Leitungsprojekte kann nämlich nicht gründlich genug studiert werden, wie Schädigungen berechtigter Interessen sich ohne Beeinträchtigung der technischen Seite der Anlage vermindern lassen. In allen denjenigen Fällen aber, wo eine Durchschneidung von Wäldern in Betracht fällt, sollte unbedingt der fachmännische Rat des Forstbeamten angehört werden.

ad B. Art. 19. Weitaus die größte Zahl der elektrischen Fernleitungen durchschneidet oder tangiert irgendwo Wald, so daß dabei also (handle es sich um öffentlichen oder privaten Besitz) auch forstwirtschaftliche Interessen in Mitleidenschaft gezogen werden. Diese Interessen aber sollten nicht nur einseitig vom Standpunkt des Werk-Erstellers, sondern auch von demjenigen des wirtschaftenden Forsttechnikers aus geprüft werden. Die Notwendigkeit der Berücksichtigung auch der forstlichen Seite der Projekte rechtfertigt es gewiß, daß in der Kommission für elektrische Freileitungen auch eine forsttechnische Vertretung vorhanden ist. Ebenso ist für die Prüfung allfälliger Einsprachen von Waldbesitzern ein fachmännisches Urteil zweifellos wertvoll.

Was vollends die ästhetische Seite der Frage anbetrifft, so darf der Forstmann, der dank seines steten Umganges mit der Natur für deren Schönheit ein geschärftes Auge besitzt, doch wohl mit allem Recht und ohne anmaßend zu erscheinen, seinen Standpunkt in Sachen nachdrücklich vertreten. Wo es sich um Verunstaltung schöner Landesgegenden oder gar Vernichtung von Naturdenkmälern handelt, ist er vielmehr geradezu berufen, seine warnende Stimme zu erheben.

ad C. Zu Art. 47. Eine Leitungsservitut kann nach Art. 47 des Bundesgesetzes dauernd oder bloß zeitweise beansprucht werden. Im erstern Falle bleibt das dienende Grundstück für immer belastet und kann unter Umständen bis zur wirtschaftlichen Ertragslosigkeit entwertet werden. Das gleiche Schicksal erleiden vielleicht auch die Nachbargrundstücke. In der heutigen Zeit wechselt der wirtschaftliche Wert rascher als früher. Diesen Umständen wird bei den Abschätzungen erfahrungsgemäß zu wenig Rücksicht getragen, und wenn der Vertrag dauernd abgeschlossen ist, so fehlt die Gelegenheit, den veränderten Verhältnissen später Rechnung zu tragen. Es sollte deshalb die Vertragsdauer 50 Jahre nicht übersteigen.

ad D. Zu Art. 50, Abs. 2. Dieses Begehren liegt in der bisherigen Praxis der Leitungstrassierungen begründet. Einwände von Waldbesitzern, die eine ihren Wald weniger verstümmelnde und schädigende Linienführung verlangten, wurden bisher zumeist einfach mit der Erklärung abgetan, daß aus leitungstechnischen Gründen (möglichst lange gerade Linien mit Minimalverbrauch an Material; Vermeidung von Winkeln wegen Stromverlust usw.) eine Verlegung unmöglich sei. Dieses Vorgehen war nicht immer ganz rationell und glücklich. Häuser, die lange Linien hemmen, müssen auch umgangen werden. Der Einwand, daß die mutmaßlichen

Einbußen entschädigt werden, ist oft nur ein schwacher Trost. Diese sind überhaupt sehr schwierig in Geld zu berechnen und können sich unter Umständen so einschneidend gestalten, daß eine pflegliche und rationelle Bewirtschaftung auch der Nachbarbestände in starkem Maße beeinträchtigt wird. Unseres Erachtens können daher in solchen Fällen die technischen und finanziellen Gesichtspunkte gegenüber den forstwirtschaftlichen Interessen nicht einzig maßgebend sein.

Daß die landschaftliche Schönheit einer Landesgegend durch die oberirdischen, schnurgeraden, breiten Schneisen durch Waldbestände, über Höhenzüge und ganze Berge hinweg stark gestört wird, empfindet jeder, der Sinn und Verständnis für Naturschönheit hat. Wir schließen uns daher auch grundsätzlich der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz an und unterstützen ihre Eingabe an den Bundesrat vom 1. August 1920.

Indem wir Ihnen, Herr Bundespräsident, Herren Bundesräte, unsere Wünsche und Begehren zur wohlwollenden Prüfung und Berücksichtigung unterbreiten, benutzen wir den Anlaß, Sie unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Zürich/Thun, den 24. Dezember 1921.

Schweizerischer Forstverein:
Namens des Ständigen Komitees:
Der Präsident: sig. Th. Weber.
Der Aktuar: sig. W. Ammon.

Der unterzeichnete Verband schließt sich vorstehender Eingabe des Schweizerischen Forstvereins an und unterstützt diese aufs nachdrücklichste.

Sihlwald/Solothurn, den 24. Dezember 1921.

Der Schweizerische Verband für Waldwirtschaft:
Der Präsident des leitenden Ausschusses: sig. C. Tuchschmid.
Der Sekretär: sig. B. Bavier.

Mitteilung betreffend Vortragszyklus usw.

An der auf Einladung und unter dem Präsidium von Herrn Oberforstinspektor Decoppet am 23. Dezember 1921 in Zürich stattgehabten Besprechung, an der die Herren Professoren Badoux und Dr. Engler als Vertreter der forstlichen Abteilung der E. T. H. und Oberforstmeister Weber als Vertreter des Ständigen Komitees des S. F. V. teilnahmen, wurde folgendes beschlossen:

1. Von der Abhaltung des ursprünglich für dieses Frühjahr in Aussicht genommenen Vortragszyklus wird abgesehen. Infolge des

Hinschiedes von Prof. Pulfer werden die Forstprofessoren durch vermehrte Vorlesungen und namentlich im Februar und März durch die Prüfung der schriftlichen Examenarbeiten und die Examina selber sehr stark beansprucht. Ferner ist, nachdem die betreffende Budgetpost erst in der letzten Dezembersession der eidgenössischen Räte genehmigt wurde, die Zeit bereits zu weit vorgeschritten, um noch ein vollbefriedigendes Programm aufstellen und die nötigen Vorbereitungen treffen zu können.

2. Dagegen wird ein Vortragszyklus für das Frühjahr 1923 vorgesehen und eine Kommission, bestehend aus den Herren Badoux, Engler und Weber, beauftragt, zuhanden des Ständigen Komitees ein Programm auszuarbeiten, das dann der Eidg. Forstinspektion zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

   Diese Vorträge, die jeweilen mit Diskussion verbunden gedacht sind, sollen sich auf forstliche Tagesfragen beziehen und ca. 16 Stunden umfassen. Im Speziellen soll auch die Hochdurchforstung behandelt werden mit anschließender Exkursion. Es ist beabsichtigt, die Vorträge und Diskussionsergebnisse womöglich im Druck zu veröffentlichen.

3. Im September 1922 wird die Studienreise zur Prüfung der Eichenfrage ausgeführt werden. Herr Prof. Dr. Engler wird ein einläßliches Reiseprogramm ausarbeiten. Die Organisation der Reise übernimmt die Eidg. Forstinspektion; sie bestimmt die Zahl der Teilnehmer und wird die für diese Spezialstudienreise in Betracht kommenden Kantone zu gegebener Zeit begrüßen.

Zürich, den 10. Januar 1922. Das Ständige Komitee.

Mitteilungen.

Die waldbaulichen Folgerungen des Urwaldes.

In Heft 8/9 1920 der leider inzwischen eingegangenen naturwissenschaftlichen „Zeitschrift für Forst und Landwirtschaft" erschien unter obiger Aufschrift eine Studie von Dr. K. Rubner, Forstamtsassessor in München, die er zuerst als Vortrag der Öffentlichkeit zugänglich machte.

Bekanntlich haben die Deutschen bei ihren kriegerischen Erfolgen in Rußland die Bialowieserurwälder in Besitz genommen und hierauf wissenschaftlichen Studien zugänglich gemacht, deren forstliche Resultate in einer Serie illustrierter Hefte publiziert wurden. Siehe diesbezügliche Ausführungen in Heft Nr. 1 unserer Zeitschrift, Jahrgang 1920.